

## **Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen und der Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis ab 01.08.2013**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Voraussetzungen für die Leistungsgewährung**

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen oder es muss eine entsprechende Stellungnahme des Fachdienstes Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamtes vorliegen.

Ein Tagespflegeverhältnis liegt vor, wenn pro Tagespflegeperson und Kind (gegebenfalls wöchentliche Stundenzahl umgerechnet auf einen vollen Monat mit dem Faktor 4,3) mindestens 21,5 Stunden Betreuung im Monat stattfinden (mindestens eine Stunde Betreuung je Betreuungstag).

Kinder ab dem ersten Lebensjahr haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Liegen keine Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung vor und das Kind besucht keine Tageseinrichtung, werden 4 Stunden Betreuung am Tag an 5 Tagen in der Woche in Kindertagespflege gefördert.

Bei allen anderen Tagespflegeverhältnissen wird eine bedarfsbedingte Förderung geprüft. Der Bedarf einer Förderung liegt dann vor, wenn der/die Elternteil/e, der/die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt/leben, aus folgenden Gründen nicht die Betreuung ihres Kindes wahrnehmen:

- Erwerbstätigkeit
- Ausbildung/Praktikum/Studium (immatrikuliert)/Schule
- Fortbildungen
- Krankheit (Ansprüche auf Haushaltshilfe sind vorrangig in Anspruch zu nehmen)
- Pädagogisch erforderliche Kindertagespflege
- Arbeitssuchende, die an Qualifizierungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit/des Jobcenters teilnehmen
- Arbeitssuchende für längstens drei Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis endet und bereits vor der Arbeitslosigkeit ein öffentliches Tagespflegeverhältnis bestanden hat und die Arbeitssuchenden arbeitssuchend gemeldet sind.

Es müssen alle Unterlagen von Eltern und Tagespflegeperson vorliegen, so dass der Vorgang entscheidungsreif ist. Es sind die Unterschriften der personensorgeberechtigten Elternteile erforderlich, die mit dem zu betreuenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.2 Beginn der Leistungsgewährung**

Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem ersten tatsächlichen Betreuungstag bewilligt, wenn der schriftliche Antrag der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten im Monat des Betreuungsbegins beim Kreisjugendamt eingeht, sonst

ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag eingeht. Der Antrag muss nicht vor Beginn der Eingewöhnung eingegangen sein.

Die Bewilligungen werden auf längstens 18 Monate befristet, gegebenenfalls kürzer, wenn begründete Sachverhalte ersichtlich sind:

- das 14. Lebensjahr des Kindes wird erreicht
- befristete Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Gründe für eine bedarfsbedingte Förderung sind befristet
- Aufenthaltstitel
- Kindertagespflege wurde befristet beantragt
- aus pädagogische Gründen

Nach Auslaufen der Bewilligungen sind die Voraussetzungen der Kindertagespflege neu zu überprüfen.

### **1.3 Ende der Leistungsgewährung**

Die laufende Geldleistung wird längstens bis zum letzten tatsächlichen Betreuungstag gewährt, auch wenn Eltern und Tagespflegeperson etwas anderes vereinbart haben.

Die schriftlichen Mitteilungen über das Ende (z.B. bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflege) müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

### **1.4 Betreuungsumfang**

Es werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden übernommen sofern die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen gegeben sind. Die schriftlichen Mitteilungen müssen übereinstimmend erfolgen, andernfalls entfällt der Anspruch auf die laufende Geldleistung für die strittigen Zeiträume.

Am Tag werden höchstens 12 Stunden Kindertagespflege anerkannt. Finden mehr als 12 Stunden Kindertagespflege am Tag statt, wird der Fachdienst informiert. Er überprüft zusammen mit dem Tageselternverein die Bedarfslage.

Eine Über-Nacht-Betreuung wird von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr angenommen. Davon werden 25 % (d.h. zwei Stunden) als zusätzliche Betreuungszeiten anerkannt.

## **2. Laufende Geldleistungen**

### **2.1 Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung**

#### **2.1.1 Ausgestaltung der Geldleistung**

Tagespflegepersonen, die im Rems-Murr-Kreis wohnen und die Kindertagespflege

im Rems-Murr-Kreis ausüben, erhalten eine Geldleistung von 5,50 Euro je Stunde je Kind. Der Stundensatz setzt sich zusammen aus 1,74 Euro zur Erstattung der Sachkosten und 3,76 Euro zur Anerkennung der Förderleistung. Dieser Stundensatz wurde vom Jugendhilfeausschuss am 30.11.2009 als angemessene und leistungsgerechte Bezahlung von Tagespflegepersonen aus dem Rems-Murr-Kreis beschlossen.

Private Zuzahlungen (d.h. die Aufstockung des Stundensatzes bei öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnissen) sind nicht erwünscht, aber rechtlich nicht zu beanstanden.

Tagespflegepersonen, die nicht im Rems-Murr-Kreis wohnen, erhalten den Stundensatz nach den Regelungen des örtlichen Jugendamtes.

Für vorrangige Leistungen nach § 10 SGB VIII werden keine Leistungen erbracht (z.B. Leistungen der Agentur für Arbeit nach § 16 SGB II, Arbeitgeberzuschüsse zur Kinderbetreuung, Leistungen der Krankenkasse). Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt in dieser Höhe nicht als erweiterte Hilfe, sondern der entsprechende Betrag wird an der laufenden Geldleistung abgesetzt.

### **2.1.2 Auszahlung der Geldleistung**

Eltern und Tagespflegeperson entscheiden sich für mindestens drei Monate fest für eine Auszahlungsform der laufenden Geldleistung:

- monatlicher Pauschalbetrag: aus den von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die monatliche Geldleistung, die monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird. Eine wöchentliche Stundenzahl wird mit dem Faktor 4,3 auf den vollen Monat umgerechnet. Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Pauschalbetrages ausbezahlt, auch für den 31. eines Monats. Änderungen der Stundenzahl sind nur mit Wirkung für den/die Folgemonat/e möglich. Zusätzliche Betreuungsstunden werden für Ferienzeiten der Tageseinrichtung/Schule und gegebenenfalls ausfallende Zeiten der Tageseinrichtung/Schule übernommen. Eltern und Tagespflegeperson teilen gemeinsam die Betreuungsstunden mit monatlicher Stundenabrechnung im Nachhinein mit. Daraus errechnet sich die Geldleistung für die zusätzlichen Betreuungsstunden, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird. Ein Nachweis über Ferien- und Ausfallzeiten ist nicht erforderlich.
- monatliche Stundenabrechnung: aus den von Eltern und Tagespflegeperson nach Ablauf des betreffenden Monats gemeinsam mitgeteilten Betreuungsstunden errechnet sich die Geldleistung für den betreffenden Monat, die im Nachhinein an die Tagespflegeperson ausbezahlt wird.

Ist das Tagespflegeverhältnis nicht länger als 4 Wochen unterbrochen (Ausfallzeiten für Urlaub des abgebenden Elternteils, Krankheit des betreuten Kindes, Urlaub der Tagespflegeperson, Krankheit der Tagespflegeperson), wird keine Rückforderung vorgenommen. Ist ein Tagespflegeverhältnis nach dem letzten tatsächlichen Betreuungstag länger als 4 Wochen unterbrochen, so wird ab Beginn des ersten Tages keine Leistung durch das Kreisjugendamt mehr erbracht und überzahlte Geldleistungen werden von den Tagespflegepersonen zurückgefordert. Bei einer monatlichen Stun-

denabrechnung werden für die Berechnung der Geldleistung, für die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Ausfallzeiten, längstens der Durchschnitt aus den Betreuungszeiten der letzten drei Monate zugrunde gelegt.

Ist das Tagespflegeverhältnis wegen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson länger als drei Betreuungstage unterbrochen, werden die Kosten für zusätzliche Tagespflegeverhältnisse ohne Bedarfsprüfung ab dem ersten tatsächlich erbrachten Betreuungstag übernommen. Jedes Tagespflegeverhältnis muss die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllen. Die Mindestbetreuungszeit von 21,5 Stunden im Monat muss nicht erfüllt sein, aber die Mindestbetreuungszeit von einer Stunde je Betreuungstag.

Eltern und Tagespflegepersonen haben unverzüglich einen Antrag beim Kreisjugendamt zu stellen (z.B. in Form eines Antrags der Tagespflegeperson und gemeinsame Mitteilung der Betreuungsstunden). Ein Nachweis über Ausfallzeiten ist nicht erforderlich.

Bei der bedarfsbedingten Förderung von Kindern sind zusätzliche, mit den Tagespflegepersonen vereinbarte Betreuungsstunden, welche vom Jugendamt nicht gefördert werden und von den Eltern vollständig privat gezahlt werden, zulässig.

Für die Eingewöhnung werden die von Eltern und Tagespflegeperson gemeinsam mitgeteilten Stunden übernommen. Anerkannt werden die Stunden, die innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Kindertagespflege an bis zu 14 Tagen angefallen sind. Die Eingewöhnungstage können einzeln oder zusammenhängend stattfinden. Eine Geldleistung erfolgt nur, wenn sich ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis anschließt. Für die Eingewöhnung wird kein Kostenbeitrag erhoben.

## **2.2 Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen**

### **2.2.1 Voraussetzungen**

Zuschüsse zur Sozialversicherung von Tagespflegepersonen werden für durch das Kreisjugendamt öffentlich geförderte Tagespflegeverhältnisse bewilligt. Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung müssen erfüllt sein. Es werden für die Zeiten, in denen tatsächlich ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis besteht, Zuschüsse bewilligt.

### **2.2.2 Zuständigkeit**

Zuständig ist der Landkreis in welchem die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Betreut eine im Rems-Murr-Kreis lebende Tagespflegeperson nur Kinder aus anderen Landkreisen, so ist das Kreisjugendamt nicht zuständig. Wenn diese Tagespflegeperson mindestens ein Kind in öffentlich geförderter Kindertagespflege, für das das Kreisjugendamt zuständig ist, betreut, so ist das Kreisjugendamt solange für alle öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnisse der Tagespflegeperson zuständig.

### **2.2.3 Zuschüsse zur Alterssicherung**

Die Zuschüsse für nachgewiesene Aufwendungen zu einer Alterssicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson bis zu 50 % des Mindestbeitragsatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung oder des tatsächlichen, von der Rentenversicherung ermittelten insgesamt angefallenen gesetzlichen Betrags.

Als Anlageformen kommen Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung, in eine private Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht oder in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ohne Kapitalwahlrecht („Riesterrente“) in Betracht. Die Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand muss (vertraglich) ausgeschlossen sein. Vom Eintritt in den Ruhestand kann bei Frauen und Männern frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ausgegangen werden, sofern nicht im konkreten Einzelfall kraft Gesetz, tarifvertraglich oder aufgrund objektiver persönlicher Umstände ausnahmsweise etwas anderes gilt.

### **2.2.4 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung**

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zu einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson beträgt einmal pro Tagespflegeperson 50 % des tatsächlichen insgesamt angefallenen Betrags.

Der Zuschuss zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson richtet sich nach der Hälfte des monatlichen Mindestbeitrags bei der gesetzlichen Krankenversicherung, es sei denn, die Tagespflegeperson kann eine Berechnung einer gesetzlichen Krankenkasse über ggf. höhere Beiträge als die Mindestbeiträge aus Einkommen aus öffentlichen Tagespflegeverhältnissen vorlegen.

### **2.2.5 Zuschüsse zur Unfallversicherung**

Der Zuschuss für nachgewiesene Aufwendungen zur Unfallversicherung entspricht einmal pro Tagespflegeperson dem insgesamt angefallenen Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Unfallkasse Baden-Württemberg).

### **2.2.6 Bewilligung**

Die Anträge auf Zuschüsse zur Alterssicherung und zur Kranken- und Pflegeversicherung und Unfallversicherung sind mit den erforderlichen Nachweisen beim Kreisjugendamt zu stellen.

Die Zuschüsse werden getrennt von der laufenden Geldleistung bearbeitet und kalenderhalbjährlich oder -jährlich im Nachhinein bewilligt. In Monaten, in welchen ein öffentlich gefördertes Tagespflegeverhältnis beginnt, endet oder unterbrochen ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für die vollen Monate übernommen.

Die Bewilligung erfolgt an die Tagespflegeperson, unabhängig davon, ob die Kindertagespflege in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in

anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

### **3. Kostenbeteiligung**

#### **3.1 Einkommensbegriff**

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen (abgebende Elternteile und das betreute Kind) zuzüglich der Einkommen der Kinder (minderjährig und volljährig), die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben und für die der Kostenbeitragspflichtige Kindergeld erhält.

Zum Gesamteinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen einschließlich Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld und Sonderzahlungen
- Arbeitslosengeld I, Überbrückungsgeld, Krankengeld
- der Anteil des Erziehungsgeldes, welcher über derzeit 300,00 Euro liegt
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, sonstige Sozialleistungen
- Unterhalt
- Renten wie Hinterbliebenen-, Halbwaisen- und Betriebsrenten sowie Pensionen
- Kindergeld und Kindergeldzuschlag, welches der Kostenbeitragspflichtige für Kinder erhält, die mit in Haushaltsgemeinschaft leben. Das Kindergeld für das in Kindertagespflege betreute Kind wird ebenso wie der Kindergeldzuschlag immer mit angerechnet
- Miet- und Pachteinnahmen
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- alle sonstigen positiven Einkommen

Nicht zum Gesamteinkommen zählen und anrechnungsfrei bleiben:

- Wohngeld
- Eigenheimzulage
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden
- Pflegegelder aus der Pflegeversicherung

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlte Steuern
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung oder gegebenenfalls Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, bei Selbständigen gegebenenfalls Beiträge zur Altersvorsorge
- Absetzung von Freibeträgen ab der dritten haushaltsangehörigen und beim Einkommen berücksichtigten Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag von 322,00 Euro abgezogen

### 3.2 Kostenbeitragstabelle

Kostenbeitragstabelle zur Kindertagespflege im Rems-Murr-Kreis:

Beitragsstufe	1		2		3		Einkommensgruppe (maßgebliches Einkommen)	Prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags
monatliche Betreuungszeit	bis unter 107,5 Stunden		107,5 bis 150,5 Stunden		über 150,5 Stunden			
informativ tägl. Betreu- ungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		über 7 Stunden			
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
	monatliche Kostenbeiträge in Euro (gerundet)	0	0	21	21	21	21	1: bis 1.500 Euro
14		21	41	64	55	85	2: bis 2.000 Euro	20 %
28		42	82	128	110	170	3: bis 2.500 Euro	40 %
41		64	124	191	165	255	4: bis 3.000 Euro	60 %
55		85	165	255	220	340	5: bis 3.500 Euro	80 %
69		106	206	319	275	425	6: über 3.500 Euro	100 %

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

Die Kostenbeitragstabelle ist gestaffelt nach

- Einkommen der Eltern und Kinder, die mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben und für die die abgebenden Eltern Kindergeld erhalten
- Anzahl der Personen im Haushalt
- Anzahl der betreuten Kinder in der Familie
- täglicher Betreuungszeit untergliedert nach den Zeitstufen „bis unter 5 Stunden“, „5 bis 7 Stunden“ und „über 7 Stunden“

Der Intention des Gesetzgebers folgend, wonach Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gleichgestellt werden sollen, hat sich das Kreisjugendamt an den Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen der Kommunen im Rems-Murr-Kreis orientiert, wohl wissend, dass die Betreuungsformen und Beitragssätze für Tageseinrichtungen im Rems-Murr-Kreis zwischen den Kommunen sehr unterschiedlich sind. Darüber hinaus sind bei der Erstellung der Beitragstabelle die Empfehlungen des Gemeindetags, der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Fortschreibung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen einbezogen worden.

Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung werden Zuweisungen, die im Rahmen der Betriebskostenförderung für die Kindertagespflege von Seiten des Landes dem Landkreis gewährt werden, berücksichtigt. Die Kosten der abgebenden Eltern werden dadurch deutlich gemindert.

Für die monatliche Betreuungszeit und somit Ermittlung des Kostenbeitrags werden die gezahlten Stunden pro Monat addiert.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, wird in den Beitragsstufen 2 und 3 der Einkommensgruppe 1 kein Kostenbeitrag verlangt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II wird der Kostenbeitrag unabhängig von der Höhe dieser Sozialleistung aus der Einkommensgruppe 1 ermittelt.

Die kostenbeitragspflichtigen Personen können sich mit schriftlicher Erklärung (bei gesamtschuldnerischen Kostenbeitragspflichtigen übereinstimmend) freiwillig zur Zahlung des der jeweiligen Beitragsstufe entsprechenden Kostenbeitrages in der höchsten Einkommensgruppe verpflichten.

### **3.3 Kostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern aus einer Familie**

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig in durch das Kreisjugendamt geförderte Kindertagespflegeverhältnissen betreut, ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

- bei 2 Kindern aus einer Familie 75,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 3 Kindern aus einer Familie 50,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 4 Kindern aus einer Familie 37,5 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind
- bei 5 Kindern aus einer Familie 30,0 % des maßgeblichen Kostenbeitrages je Kind

Es zählen alle Kinder, unabhängig ob es gemeinsame oder Kinder nur eines Elternteils sind oder der Kostenbeitrag bei einzelnen Kindern 0,00 Euro beträgt.

Soweit sich in den Beitragsstufen 2 und 3 nach der Geschwisterermäßigung wegen mehreren betreuten Kindern ein Kostenbeitrag unter 21,00 Euro ergibt, wird dennoch ein Kostenbeitrag von 21,00 Euro erhoben, da dieser Betrag eine häusliche Ersparnis darstellt.

### **3.4 Festsetzung des Kostenbeitrages**

Die Kostenbeteiligung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid gegenüber den kostenbeitragspflichtigen Personen festgesetzt wird; zusammenlebende Eltern werden gesamtschuldnerisch herangezogen.

Im Monat des 3. Geburtstages des Kindes wird der Kostenbeitrag für unter 3 Jahre alte Kinder, ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für über 3 Jahre alte Kinder festgesetzt.

Bei anteiligen Monaten wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Kostenbeitrags festgesetzt, auch für den 31. eines Monats.

Kostenbeiträge unter 10,00 Euro im Monat werden nicht festgesetzt. Bei anteilige Monaten (z.B. bei Beginn/Ende der Kindertagespflege und ein laufendes Tagespflegeverhältnis schließt sich an), werden auch Beträge unter 10,00 Euro im Monat festgesetzt. Bei Geschwisterermäßigungen werden Kostenbeiträge unter 10,00 Euro im Monat je Kind festgesetzt, wenn der Kostenbeitrag der Geschwister insgesamt mindestens 10,00 Euro im Monat beträgt.

Bei kurzzeitigen Tagespflegeverhältnissen (z.B. nur in den Ferien), bei dem sich kein laufendes Tagespflegeverhältnis anschließt, wird ein Kostenbeitrag unter 10,00 Euro im Monat nicht festgesetzt (Ausnahme Geschwisterermäßigung, siehe oben).



### Anlage 3

Bei Neufällen ab 01.08.2013 wird der ab 01.08.2013 gültige Kostenbeitrag erhoben, bei Bestandsfällen wird erst bei einer Weiterbewilligung der Kindertagespflege der ab 01.08.2013 gültige Kostenbeitrag erhoben.